

125/A

der Abgeordneten Dr. Frischenschlager, Dr. Kier, Dr. Schmidt und PartnerInnen
betreffend Bundes-Verfassungsgesetz mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG) geändert wird und Bundesgesetz, mit dem das Geschäftsordnungsgesetz 1975 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das B-VG geändert wird.

Das B-VG BGBl. 1930/1 , wird wie folgt geändert:

Art 57 Abs. 31 . Satz lautet:

"(3) Ansonsten dürfen Mitglieder des Nationalrates ohne Zustimmung des Nationalrates wegen einer strafbaren Handlung nur dann verfolgt werden, wenn es sich um eine strafbare Handlung gegen die Ehre handelt, sofern es ein Privatanklagedelikt ist, oder wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht."

2. Bundesgesetz, mit dem das Geschäftsordnungsgesetz geändert wird.

§ 10 Abs. 31. Satz

"(3) Ansonsten dürfen Abgeordnete ohne Zustimmung des Nationalrates wegen einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden, wenn es sich um eine strafbare Handlungen gegen die Ehre handelt, sofern es ein Privatanklagedelikt ist, oder wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht. "

Begründung

Die parlamentarische Immunität schützt Abgeordnete vor behördlicher Verfolgung; dieser Schutz bezweckt freilich nicht die Privilegierung der einzelnen Person, sondern soll die parlamentarische Rede-, Verhandlungs- und Abstimmungsfreiheit sowie die Funktionsfähigkeit der parlamentarischen Vertretungskörper sichern.

Die außerberufliche Immunität ist in den Abs. 2 bis 5 in unsystematischer Weise geregelt. Sie erfaßt das gesamte Verhalten des Abgeordneten außerhalb dessen parlamentarischer Berufsausübung, unabhängig davon, wie sich das Verhalten äußert.

Abs. 3 läßt eine behördliche Verfolgung zunächst nur dann zu, wenn die strafbare Handlung offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen -I-ätigkeit des Abgeordneten steht. Ob dies der Fall ist, ist vorerst von der Behörde zu beurteilen, die die Verfolgung beabsichtigt. Verlangt aber der betreffende Abgeordnete oder ein Dritter der Mitglieder des Immunitätsausschusses, daß über das Vorliegen eines Zusammenhanges eine Entscheidung des Nationalrates einzuholen ist, so ist die

Strafverfolgung bis zur Entscheidung des Nationalrates auszusetzen. Eine solche Entscheidung ist von der Behörde einzuholen. Verneint der Nationalrat einen Zusammenhang, ist die Verfolgung fortzuführen; bejaht der Nationalrat einen Zusammenhang, so hat er gleichzeitig über seine Zustimmung zur Verfolgung zu entscheiden.

Die bisherige Auslieferungspraxis, die in allen Fällen einen politischen Zusammenhang festgestellt hat, schafft keine Waffengleichheit zwischen einem Abgeordneten zum Nationalrat und einem einfachen Bürger, der persönlich in seiner Ehre verletzt wird. Denn die Usance des Immunitätsausschuß, auf jeden Fall nicht auszuliefern, führt zu der nicht gewollten Tatsache, daß ein Abgeordneter alles von einem Bürger behaupten kann, richtig oder falsch, ohne unmittelbar Konsequenzen fürchten zu müssen. Um dieses Ungleichgewicht auszugleichen, sieht nun diese Neuregelung des Art. 57 Abs. 3, bzw. § 10 Abs. 3 GOG vor, daß der Privatkläger, und nur dieser, die Möglichkeit erhält, im Falle von Straftaten gegen die Ehre, klagen zu können, ohne daß es zu einer Unterbrechung des Strafverfahrens wegen Immunität des Abgeordneten kommt.

Formell wird die Zuweisung an den Verfassungsausschuß vorgeschlagen.